



Schulberechtigung und Schulpflicht

Fragestellung

Eltern einer Schülerin, eines Schülers wollen, dass die Jugendliche, der Jugendliche nach der 2. Oberstufe aus der Schulpflicht entlassen wird. Die Lehrpersonen erachten den Besuch der 3. Oberstufe als bessere Lösung. Können die Eltern den Schulaustritt rechtlich durchsetzen, wenn die Schülerin, der Schüler die Kleinklasse für nur teilweise schulbereite Kinder (KKtS; früher Einführungsklasse) durchlaufen hat und deshalb bereits 9 Jahre Primar- und Sekundarschulzeit erfüllt hat?

Rechtliche Grundlagen

Schulberechtigung und Schulpflicht (SchulG § 5)

¹ Jedes bildungsfähige Kind ist berechtigt, einen Jahreskurs des Kindergartens, sechs Jahreskurse der Primarstufe und drei Jahreskurse der Sekundarstufe I zu besuchen.

² Die Schulpflicht umfasst ein Jahr Kindergarten und neun Jahre der Primar- und der Sekundarstufe I.

³ Sie kann in einer öffentlich-rechtlichen, einer anerkannten privaten Schule oder durch Privatschulung erfüllt werden. Für die Privatschulung gilt zusätzlich § 74 Abs. 2 dieses Gesetzes.

^{3a} Die Erziehungsberechtigten haben den Rektor zu informieren, wenn sie ihr Kind nicht an einer öffentlich-rechtlichen Schule unterrichten lassen.

Antwort

Es muss unterschieden werden zwischen Schulberechtigung (Anrecht auf eine entsprechende Anzahl Jahreskurse) und Schulpflicht (minimale Pflicht zum Besuch einer definierten Anzahl Schuljahre).

Wenn ein Kind eine Klasse repetiert hat, hat es trotzdem Anrecht auf alle Schuljahre. Das heisst, die Schullaufbahn verlängert sich entsprechend.

Das Kind ist aber nicht verpflichtet, alle Schulklassen zu absolvieren, wenn es die vorgeschriebene Anzahl Jahre der Schulpflicht absolviert hat. Das repetierte Schuljahr zählt also auch als Schuljahr. Durch den Besuch der KKtS hat der Schüler die vorgeschriebenen 9 Jahre Primar- und Sekundarschulzeit erfüllt. Die Eltern müssen keinen Antrag stellen und dem Rektorat lediglich melden, dass sie ihr Kind aus der Schule nehmen wollen. Natürlich können die Lehrpersonen und die Rektorin bzw. der Rektor versuchen, die Eltern und die Jugendliche, den Jugendlichen vom Besuch der 3. Oberstufe zu überzeugen. Rechtlich durchsetzen lässt sich der Vorschlag allerdings nicht.
